

Kapitel 06 025**Innovationsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen**

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz	Ansatz	mehr (+) weniger (-)	IST
Funkt.- Kennziffer		2012 EUR	2011 EUR	2012 EUR	2010 TEUR

06 025**Innovationsfonds des
Landes Nordrhein-Westfalen****A u s g a b e n****Titelgruppen**

Titelgruppe 70

Innovationsfonds

1. Siehe Vermerk Nr. 1 bei Kapitel 20 610 Titel 121 60.
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Ausgaben für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
4. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
5. Rückeinnahmen dürfen gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den Ausgaben abgesetzt werden.
6. Veröffentlichungen dürfen abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO unentgeltlich abgegeben werden.

547 70	634	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	1 000 000	-1 000 000	3 128
682 70	634	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen.	—	3 000 000	-3 000 000	1 516
683 70	634	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen.	—	5 000 000	-5 000 000	3 566
685 70	139	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen.	824 300	15 000 000	-14 175 700	18 197
891 70	634	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen.	—	3 000 000	-3 000 000	1 500
892 70	634	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen.	—	10 000 000	-10 000 000	8 701
893 70	139	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen. . . .	—	3 000 000	-3 000 000	1 500
		Summe Titelgruppe 70.	824 300	40 000 000	-39 175 700	38 109

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 70:

Der Innovationsfonds ist planmäßig mit dem Haushaltsjahr 2011 ausgelaufen.
Der Ansatz ist zur Ausfinanzierung von Verpflichtungen aus den Vorjahren bestimmt.

Kapitel 06 025
Innovationsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen

Kapitel Titel		Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Ansatz 2011 EUR	mehr (+) weniger (-) 2012 EUR	IST 2010 TEUR
Funkt.- Kennziffer						
Titelgruppe 73						
Ausbau des Fachhochschulbereichs						
1. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 20 610 Titel 121 60.						
2. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
4. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
5. Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).						
429 73	136	Nicht aufteilbare Personalausgaben.	—	—	—	—
547 73	136	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
685 73	136	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke.	91 251 300	70 000 000	+21 251 300	54 500
		Verpflichtungsermächtigung: 35 000 000 EUR.				
894 73	136	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen.	—	15 000 000	-15 000 000	5 000
		Verpflichtungsermächtigung: 5 000 000 EUR.				
		Summe Titelgruppe 73.	91 251 300	85 000 000	+6 251 300	59 500
Titelgruppe 75						
Sonderfinanzierung des Landes an den Beschaffungskosten eines Höchstleistungsrechners (Petaflop-Computer) im Forschungszentrum Jülich						
1. Siehe Vermerk Nr. 1 bei Kapitel 20 610 Titel 121 60.						
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.						
3. 50 v. H. der Ausgaben der Titelgruppe sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).						
4. Die Mittel dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).						
547 75	164	Sächliche Verwaltungsausgaben.	—	—	—	—
686 75	164	Zuschüsse zu den Personal- und Sachaufwendungen. . .	—	5 000 000	-5 000 000	3 000
892 75	164	Zuschüsse zu den Investitionen.	4 200 000	—	+4 200 000	17 000
		Summe Titelgruppe 75.	4 200 000	5 000 000	-800 000	20 000
		Gesamtausgaben Kapitel 06 025.	96 275 600	130 000 000	-33 724 400	117 609
		Verpflichtungsermächtigungen Kapitel 06 025.	40 000 000	70 200 000	-30 200 000	

Erläuterungen

Zu Titelgruppe 73:

Veranschlagt sind die Ausgaben für den Ausbau der Fachhochschulen, insbesondere für die Errichtung neuer Fachhochschulen.

Der Ausbau der Fachhochschulen durch Einrichtung zusätzlicher Studienplätze speziell im Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (sogenannte MINT-Fächer) dient der Sicherung der Innovationskraft des Landes. In einem transparenten, wettbewerblichen und anreizorientierten Verfahren wurde eine Ausschreibung durchgeführt. Eine Jury hat die Bewerbungen und Aufbaukonzepte entgegengenommen und ausgewertet. Die neuen Fachhochschulen mit jeweils 2.500 Studienplätzen werden als Fachhochschule "Hamm-Lippstadt", Fachhochschule "Rhein-Waal" sowie als Fachhochschule "Westliches Ruhrgebiet" errichtet. Weitere 2.500 Studienplätze werden an acht bestehenden Fachhochschulen geschaffen.

Weitere 1.000 Studienplätze entstehen an der Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum.

Zu Titel 685 73:

UT	Zweckbestimmung	Ansatz 2012 EUR	Soll 2011 EUR
1	Zuschüsse für laufende Zwecke.	74 251 300	63 000 000
2	Mieten und Pachten.	17 000 000	7 000 000
Zusammen.		91 251 300	70 000 000

Zu Titelgruppe 75:

Der Höchstleistungsrechner, dem das Land höchste wissenschafts- und industriepolitische Bedeutung beimisst, wird im Forschungszentrum Jülich (FZJ; vgl. Kapitel 06 030 Titel 686 24) eingerichtet. Der Finanzierungsplan zur Beschaffung des sog. Petaflop-Computers umfasst ein Gesamtvolumen von 220 Mio. EUR in den Haushaltsjahren bis 2014. Dabei sollen auf die Helmholtz-Gemeinschaft (vgl. Vorbemerkungen zum Kapitel 06 030, vorletzter Absatz) rd. 110 Mio. EUR, den Bund rd. 50 Mio. EUR, das Sitzland rd. 50 Mio. EUR und die EU rd. 10 Mio. EUR entfallen.

Die paritätische Kostenteilung zwischen Bund und Land ist im Verwaltungsabkommen zur gemeinsamen Finanzierung des Gauß-Centrums für Supercomputing (GCS) festgelegt. Der Bund, das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern und das Land Nordrhein-Westfalen fördern gemeinsam die Beschaffung, Nutzung und den Ausbau einer Höchstleistungsrechnerinfrastruktur, die sowohl in Bezug auf Hardware als auch Software der Dynamik der wissenschaftlich-technischen Entwicklung entspricht. Nach § 2 der Verwaltungsvereinbarung finanzieren die Partner im Rahmen der Projektförderung gemeinsam den Aufbau der GCS. Der Bund trägt 50% der Kosten für Entwicklung, Investitionen und Betrieb. Die Länder tragen gemeinsam ebenfalls bis zu 50% dieser Kosten, wobei jedes Land die anteiligen Kosten an eigenen Standorten übernimmt. Somit ist die Mitfinanzierung des Höchstleistungsrechners in Jülich der Anteil des Landes am GCS.

Für den weiteren Ausbau des Höchstleistungsrechners sind Mittel im Kapitel 06 030 Titelgruppe 64 veranschlagt.